

# **MERKBLATT FÜR VERSICHERTE:**

## KOLLEKTIVE PERSONENVERSICHERUNGEN

#### **U**NFALL UND **K**RANKHEIT

DIESES MERKBLATT GIBT IHNEN EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN, DER VON IHREM ARBEITGEBER ABGESCHLOSSENEN VERSICHERUNGEN IM BEREICH UNFALL UND KRANKHEIT. RECHTLICHE GRUNDLAGEN BILDEN DIE VERTRAGSBESTIMMUNGEN. BEACHTEN SIE BITTE AUCH DIE WICHTIGEN HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE.

Unfall: (Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten)

**LOHNDEFINITIONEN:** UVG-MAXIMALLOHN = AHV-LOHN BIS MAX. SFR. 148'200.--

ÜBERSTEIGENDER UVG-LOHN = AHV-LOHN BIS MAX. SFR. 200'000.--

Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (Stand 1. Januar 2016) (UVG)

ALLE ARBEITNEHMERINNEN MIT **MINDESTENS 8 STUNDEN** WÖCHENTLICHER ARBEITSZEIT SIND OBLIGATORISCH DURCH DEN ARBEITGEBER GEGEN **BERUFS- und Nichtberufsunfälle** sowie Berufskrankheiten versichert; Arbeitnehmerinnen mit **weniger als 8 Stunden** wöchentlicher Arbeitszeit **nur für Berufsunfälle** und Berufskrankheiten, sowie Unfälle auf dem Arbeitsweg.

HEILUNGSKOSTEN	TAGGELD	Invalidität	TODESFALL
AMBULANTE BEHANDLUNGEN SPITALAUFENTHALT (ALLG. ABTEI- LUNG) VERORDNETE MEDIKAMENTE VERORDNETE NACH- UND BADEKU- REN	80% DES UVG-LOHNES AB 3. TAG	RENTE:  80% DES UVG-LOHNES  UVG + AHV/IV MAX. 90% DES  UVG-LOHNES  INTEGRITÄTSENTSCHÄDIGUNG  HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG	HINTERLASSENENRENTEN:  WITWEN/WITWER 40% HALBWAISEN 15% VOLLWAISEN 25% MEHRERE HINTERLASSENE ZU- SAMMEN MAX. 70% DES UVG- LOHNES

#### UNFALLVERSICHERUNG IN ERGÄNZUNG ZUM UVG:

IHR ARBEITGEBER HAT ZUSÄTZLICH ZUR OBLIGATROSCHEN UNFALLDECKUNG FOLGENDE LEISTUNGEN VERSICHERT:

HEILUNGSKOSTEN	TAGGELD	Invalidität	Todesfall
KEINE LEISTUNGEN VERSICHERT!	10% DES UVG-LOHNES AB DEM 31. TAG BIS 720 TAGE ÜBERSTEIGENDER UVG-LOHN 90% AB DEM 31. TAG	KEINE LEISTUNGEN VERSICHERT!	KEINE LEISTUNGEN VERSICHERT!

#### KRANKHEIT:

Krankentaggeld: 80% des AHV-Lohnes zahlbar ab dem 31. Tag bis zum Einsetzen der Leistungen der Beruflichen Vorsorge,

+4133 222 02 04

+4179 439 28 79

hans.brunner@hbvt.ch

Telefon:

Phone:

Mail:

maximum 730 ganze oder Teil-Taggelder, abzüglich vereinbarte Wartefrist.

MUTTERSCHAFTSEN-

TSCHÄDIGUNG: 14 WOCHEN NACH DER GEBURT. 80% DES ERWERBSEINKOMMENS VOR GEBURT, MAXIMAL FR. 196.- PRO TAG.



## WICHTIGE HINWEISE

Durch den Austritt aus dem versicherten Betrieb können Versicherungslücken auftreten.

#### **UNFALLVERSICHERUNG**

DIE VERSICHERUNG DER NICHTBETRIEBSUNFÄLLE ENDET MIT DEM 30. TAG, AN WELCHEM DER ANSPRUCH AUF MINDESTENS DEN HALBEN LOHN BZW. DIESEM GLEICHGESTELLTE VERGÜTUNG AUFHÖRT.

### **ABREDEVERSICHERUNG**

MIT DER ABREDEVERSICHERUNG KANN DIE VERSICHERUNG DER NICHTBETRIEBSUNFÄLLE ÜBER DEREN ENDE HINAUS BIS ZU 180 TAGEN VERLÄNGERT WERDEN.

JEDER GEMÄSS UVG FÜR NICHTBETRIEBSUNFÄLLE OBLIGATORISCH VERSICHERTE ARBEITNEHMER KANN EINE ABREDEVERSICHERUNG ABSCHLIESSEN.

Unterlagen sind bei Ihrem Arbeitgeber oder direkt bei der Versicherungsgesellschaft erhältlich.

In der Schweiz wohnhafte Personen können ausserdem beim Ausscheiden aus der UVG-Versicherung innert 30 Tagen im Umfang der bisherigen Deckung in die Einzelversicherung übertreten.

+4133 222 02 04

+4179 439 28 79

hans.brunner@hbvt.ch

Telefon:

Phone:

Mail: